RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Juli 2013 (OR. en)

12473/1/13 REV 1

COTER 100
PESC 904
RELEX 672
FIN 457

FREIGABE

des Dokuments	12473/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	23. Juli 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus: – Entwurf einer Mitteilung an die neu gelistete Vereinigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Juli 2013
(OR. en)

12473/13

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

COTER 100
PESC 904
RELEX 672
FIN 457

DECLASSIFIE
DECLASSIFIED

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV
Betr.:	Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus: – Entwurf einer Mitteilung an die neu gelistete Vereinigung

Die Delegationen erhalten beigefügt den Entwurf einer im Amtsblatt (Reihe C) zu veröffentlichenden Mitteilung, mit der die neu gelistete Vereinigung, deren Anschrift nicht bekannt ist, über ihre Listung unterrichtet wird.

ANLAGE

Mitteilung an "Hizballah Military Wing" (alias "Hezbollah Military Wing", alias "Hizbullah Military Wing", alias "Hizbollah Military Wing", alias "Hezballah Military Wing", alias "Hisbollah Military Wing", alias "Hizbu'llah Military Wing", alias "Hizb Allah Military Wing", alias "Jihad Council") (und alle ihm unterstellten Einheiten einschließlich der Organisation für äußere Sicherheit)), der in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist
(siehe Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. xxx/2013 des Rates vom xx. Juli 2013[+])

Dem in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. xxx/2013 des Rates vom xx. Juli.2013[++] [1] aufgeführten "Hizballah Military Wing" (alias "Hezbollah Military Wing", alias "Hizbullah Military Wing", alias "Hizbollah Military Wing", alias "Hezballah Military Wing", alias "Hisbollah Military Wing", alias "Hizbu'llah Military Wing", alias "Hizb Allah Military Wing", alias "Jihad Council") (und alle ihm unterstellten Einheiten einschließlich der Organisation für äußere Sicherheit)) wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat beschlossen, die vorgenannte Vereinigung in die Liste der Personen, Vereinigungen und Organisationen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 aufzunehmen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren, und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

[+] ABl.: Bitte Nummer und Datum der Annahme für Dokument 11038/1/13 REV 1 einfügen.
[++] ABl.: Bitte Nummerm Datum und Amtsblattfundstelle für Dokument 11038/1/13 REV 1 einfügen.
[1] ABl.: …

Die betroffene Vereinigung kann beantragen, dass ihr die Begründung des Rates für ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste übermittelt wird; dieser Antrag ist an folgende Postanschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat (z.Hd.: CP 931 designations)
Rue de la Loi 175
BE-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIE,

oder per Fax an die Nummer +32 2 281 53 75.

Die Anträge sollten **binnen drei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung** übermittelt werden.

Die betroffene Vereinigung kann unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft.

Die betroffene Vereinigung wird darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen kann, dass ihr die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen (vgl. Artikel 5 der Verordnung) genehmigt wird. Eine aktualisierte Liste der zuständigen Behörden ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/index_en.htm

Die betroffene Vereinigung wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.